

Reglement Kurtaxen und Ortstaxen

Montag, 6. Dezember 2021

Inhalt

A. Allgemeines	2
A.1. Taxpflicht	2
A.2. Zweck	2
A.3. Verwendung	3
A.4. Streitigkeiten	3
B. Finanzielles	3
B.1 Höhe der Kurtaxen und Ortstaxen	3
B.2 Inkasso Bad Zurzach Tourismus AG	4
B.3 Inkasso Logisgeber	4
B.4 Meldepflicht und Abrechnungsmodus	4
B.5 Bussen	5
C. Schlussbestimmungen	5
C.1 Inkrafttreten	5

A. Allgemeines

Der Gemeinderat Zurzach erlässt gestützt auf § 160 des kantonalen Steuergesetzes sowie gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Zurzach das Reglement über die Kurtaxen und Ortstaxen.

A.1. Taxpflicht

1. Personen, die sich in der Gemeinde Zurzach aufhalten, ohne einen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB zu begründen, haben eine auf die Zahl der Logiernächste berechnete Kurtaxen- und Ortstaxenpflicht.
2. Wochenaufenthalter und Dauergäste bezahlen eine Wohnungspauschale gemäss Absatz B1, Punkt 2. Die Beherberger sind verpflichtet, diese Gäste bei der Bad Zurzach Tourismus AG zu melden.
3. Von der Zahlungspflicht sind befreit:
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 - Familienangehörige von angemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, die unentgeltlich aufgenommen werden
 - Diensttuende Militär- und Zivilschutzpersonen
 - Alters- und Pflegeheime, betreute Wohneinrichtungen
 - Patienten in staatlich anerkannten Kliniken (RehaClinic, Klinik für Schlafmedizin, TCM-Klinik, Schulthess Klinik). Begleitpersonen von Patienten dieser Institutionen sind Kurtaxen und Ortstaxen pflichtig.
4. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag von Bad Zurzach Tourismus AG auf die Erhebung der Kurtaxen und Ortstaxenpflicht verzichten, wenn ein begründetes Gesuch dazu vorliegt.

A.2. Zweck

Die Kurtaxe und Ortstaxe wird der Bad Zurzach Tourismus AG zur Verfügung gestellt. Die Kurtaxe und Ortstaxe sind ausschliesslich für die Förderung des Touris-

mus und für die Schaffung sowie den Unterhalt der dazu dienenden Einrichtungen zu verwenden.

A.3. Verwendung

Über die Verwendung der Kurtaxen und Ortstaxen entscheidet der Verwaltungsrat der Bad Zurzach Tourismus AG.

A.4. Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gast und Gastgeber im Zusammenhang mit der Erhebung der Kurtaxen und Ortstaxen oder zwischen Logisgeber und Inkassostelle über Berechnung und Ablieferung der Kurtaxe und Ortstaxe sind innert 14 Tagen der Bad Zurzach Tourismus AG zu unterbreiten. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

B. Finanzielles

B.1 Höhe der Kurtaxen und Ortstaxen

1. Die Kurtaxe und Ortstaxe beträgt pro Logiernacht CHF 3.
2. Besitzer von Ferienwohnungen oder Wohnwagen bezahlen für sich und ihre Familie, unabhängig von der Belegungsdauer, zu Beginn des Jahres eine Pauschale. Diese beträgt:

Einzimmerwohnungen	CHF 130
Zweizimmerwohnungen	CHF 195
Dreizimmerwohnungen und grösser	CHF 235
Wohnwagen	CHF 160

Besitzer von Ferienwohnungen und Wohnwagen sind damit für sich und ihre Familie von der üblichen Abrechnungspflicht befreit. Hingegen haben Mieter

und Gäste die normale Kur- und Ortstaxe von CHF 3 zu bezahlen. Die gilt auch für unentgeltliche Beherbergungen.

B.2. Inkasso Bad Zurzach Tourismus AG

Der Gemeinderat beauftragt die Bad Zurzach Tourismus AG mit der Organisation und der Durchführung des Kurtaxen- und Ortstaxeneinzuges. Es ist darüber jährlich Rechnung abzulegen. Die Wohnungspauschalen werden von der Bad Zurzach Tourismus AG jeweils im Januar des entsprechenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

B.3. Inkasso Logisgeber

1. Der Logisgeber stellt dem Gast die Kurtaxe und Ortstaxe in Rechnung, zieht sie ein und verwaltet sie als fremdes anvertrautes Gut.
2. Auf dem Campingplatz ist der Platzverwalter dazu verpflichtet.
3. Die Besitzer von Ferienwohnungen haben für sich, ihre Familien und ihre weiteren Gäste die gleiche Zahlungs- beziehungsweise Abrechnungspflicht (siehe Punkt B.1).

B.4. Meldepflicht und Abrechnungsmodus

1. Der Pflichtige führt Rechnung mit Hilfe der von Bad Zurzach Tourismus AG zur Verfügung gestellten Einheitsformulare. Die Abrechnung kann auch mit detaillierten Computerlisten erfolgen. Die Kurtaxen und Ortstaxen sind monatlich abzurechnen und bis zum 10. des nächstfolgenden Monats der Bad Zurzach Tourismus AG abzuliefern.
2. Die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, sind mit der Abrechnung der Kur- und Ortstaxen der Bad Zurzach Tourismus AG abzugeben. Die Meldescheine müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

3. Die Termine der Abrechnung (10. des nächstfolgenden Monats) sind unbedingt einzuhalten. Mahngebühren werden zusätzlich verrechnet. Grössere Versäumnisse und Verstösse können gemäss Absatz B.5. des Kurtaxen- und Ortstaxenreglementes von der Gemeinde Zurzach geahndet werden.
4. Den Beauftragten der Bad Zurzach Tourismus AG steht das Recht zu Kontrollen zur Einsichtnahme in die Fremdenkontrolle und in die Rechnung der Pflichtigen zu oder können diese durch Dritte durchführen lassen. Sie haben Schweigepflicht. Die Bad Zurzach Tourismus AG kann diese Ausgaben einem neutralen Aufsichtsbüro übertragen.

B.5. Bussen

1. Der Pflichtige, der die Kurtaxe und Ortstaxe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, der zur Umgehung der Kur- und Ortstaxenpflicht wissentlich falsche Angaben macht, hat den doppelten Betrag der in Frage stehenden Summe zu entrichten, und er hat zusätzlich eine Busse von CHF 500 zu bezahlen.
2. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen

C.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisher bestehenden Kurtaxen- und Ortstaxenreglemente.